

Steuernummer 41/707/00088
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Holstenplatz 18

Telefon 040/42811-2680
Telefax 040 4279-55197

FHH Finanzamt, Pf 500471, 22704 HH

B e s c h e i d

Herrn
Hein
Test-Gewerbsteuer
Testerl
Steinstraße 10
20095 Hamburg

für 2003 über die
Gewerbsteuer

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.
Die Zinsfestsetzung wird (teilweise) ausgesetzt nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.

Festsetzung

	Gewerbsteuer €	Zinsen zur Gewerbsteuer €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	1.398.602,50	1.147.168,00	2.545.770,50
Abrechnung des Finanzamts für Steuererhebung in Hamburg (Stichtag: 11.10.2022)			
Abzurechnen sind	1.398.602,50	1.147.168,00	2.545.770,50
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	1.398.602,50	1.147.168,00	2.545.770,50
B i t t e z a h l e n S i e sofort (soweit noch nicht getilgt)			
die am 25.05.2022 in Höhe von	82.602,50	68.145,00	150.747,50
die am 15.09.2022 in Höhe von fällig gewesenem Beträge	23.500,00	16.754,00	40.254,00
bereits entstandene und fällige Säumniszuschläge			
am 25.05.2022 für 2003 (Hauptford. fällig 25.05.2022)	4.130,00		4.130,00
am 15.09.2022 für 2003 (Hauptford. fällig 15.09.2022)	235,00		235,00
spätestens am 21.11.2022	1.292.500,00	1.062.269,00	2.354.769,00

Berechnungsgrundlagen zur Gewerbsteuer

€

Gewerbsteuerermessbetrag 297.575,00
Auf diesen Betrag wurde der Hebesatz von 470 % angewendet 1.398.602,50

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Hamburg
Steinstraße 10, 20095 Hamburg
Tel.: 040/42853-3749

Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN DE03 2000 0000 0020 0015 30 BIC MARKDEF1200

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzbehoerde.hamburg.de

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Gewerbesteuer	1.398.602,50
Vorher festgesetzte Gewerbesteuer	106.102,50
Unterschiedsbetrag zu Ihren Ungunsten	<u>1.292.500,00</u>

Darin enthalten:	
Teil-Unterschiedsbetrag mit Zinslaufbeginn 01.04.2005:	1.225.760,00
Teil-Unterschiedsbetrag mit Zinslaufbeginn 01.04.2006:	66.740,00
zu verzinsen	
1.225.760,00 € zu Ihren Ungunsten	
1.225.750,00 € vom 01.04.2005 bis 21.10.2022	
(165 volle Monate zu 0,5 % = 82,5 %)	1.011.243,75
bisher festgesetzte Zinsen 84.899,00	
	<u>84.899,00</u>
	<u>1.096.142,75</u>
66.740,00 € zu Ihren Ungunsten	
66.700,00 € vom 01.04.2006 bis 21.10.2022	
(153 volle Monate zu 0,5 % = 76,5 %)	51.025,50
bisher berechnete Zinsen 1.096.142,75	
	<u>1.096.142,75</u>
festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen)	1.147.168,25
	<u>1.147.168,00</u>

Erläuterungen

Spezial Test 3a Vollverzinsung: GWS Ufa 24

1. RT: Fall 2003
2. RT: Vollverzinsung mit Kz 96.96.110,111,120,121
3. RT: Änderung, aber mit Kz geänderten 96.120, 111ff nicht neu eingegeb

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 10.08.2022.

Die Zinsen werden gem. § 233a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO).

Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist gemäß Artikel 97 § 15 Abs. 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Abs. 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO ausgesetzt. Hiervon ausgenommen sind bereits vor Veröffentlichung der nachfolgend genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgesetzte Nachzahlungs- und Erstattungszinsen.

Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt, weil die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, BGEI. I S. 4303, geforderten Neuregelungen zur Vollverzinsung noch nicht vorliegen. Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen geprüft und gegebenenfalls nachgeholt.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 sowie hinsichtlich der für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 bereits unanfechtbar festgesetzten Zinsen erfolgt die Zinsfestsetzung endgültig. Soweit Zinsen wegen der Kleinbetragsgrenze (§ 239 Abs. 2 Satz 2 AO) nicht festgesetzt wurden, sind diese hiervon ausgenommen.

Bescheid für 2003 über die Gewerbesteuer vom 18.10.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

MO 8-14, DI 7-14, DO 8-17

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo., Mi. und Fr.: 8-12 Uhr sowie Di. und Do.: 8-15 Uhr